

Schlachtgewichtsverordnung (SGV)

Änderung vom 23. November 2010

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD)
verordnet:*

I

Die Schlachtgewichtsverordnung vom 3. März 1995¹ wird wie folgt geändert:

Titel

Schlachtgewichtsverordnung des EVD
(SGV)

Ingress

gestützt auf Artikel 43 der Verordnung vom 23. November 2005² über das Schlachten und die Fleischkontrolle,

Art. 3 Abs. 2

² Für Messmittel, die zur Ermittlung des Gewichts verwendet werden, gelten die Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006³ und die entsprechenden Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements.

Art. 4 Bst. a, d, m und n

Vor dem Wägen müssen bei Schlachtierkörpern von Tieren der Rinder- und Pferdegattung folgende Teile entfernt werden:

- a. der Kopf, ohne Halsfleisch, zwischen Hinterhaupt und erstem Halswirbel; die Halsvene mit anhaftendem Fettgewebe ohne Muskelfleisch; Blutsäcke und -stockungen ohne Muskelfleisch; die vorderen tiefen Halslymphknoten (Lnn. *cervicales profundi craniales*) und die äusseren Rachenlymphknoten (Lnn. *retropharyngei laterales*); bei Tieren der Pferdegattung zudem der Fettkamm;

¹ SR 817.190.4

² SR 817.190

³ SR 941.210

- d. die Organe aus der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle mit dem anhaftenden Fett, das Fett in der Beckenhöhle (Schlossfett) sowie die Nieren samt Nierenfett; das Auflagefett an der Bauchinnenwand darf vor dem Wägen nicht entfernt werden;
- m. der Brustknorpel;
- n. das Auflagefett des Eckstücks.

Art. 5 Bst. a

Vor dem Wägen müssen bei Schlacht tierkörpern von Tieren der Schaf- und Ziegen gattung folgende Teile entfernt werden:

- a. der Kopf, ohne Halsfleisch, zwischen Hinterhaupt und erstem Halswirbel; bei Lämmern und Zicklein die Halsvene mit Parallelschnitt bündig zum Hals; bei Schafen und Ziegen die Halsvene mit anhaftendem Fettgewebe ohne Muskelfleisch; Blutsäcke und -stockungen ohne Muskelfleisch; die vorderen tiefen Halslymphknoten (Lnn. *cervicales profundi craniales*), die äusseren Rachenlymphknoten (Lnn. *retropharyngei laterales*);

Art. 6 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. a, d und g sowie 2

Schlacht tierkörper von Tieren der Schweine gattung, ausgenommen Muttersauen und erwachsene Eber

¹ Vor dem Wägen müssen bei Schlacht tierkörpern von Tieren der Schweine gattung, ausgenommen Muttersauen und erwachsene Eber, folgende Teile entfernt werden:

- a. die Klauen;
- d. die Augen, die Lider, die äusseren Gehörgänge, der Kehlkopf (*Larynx*) mit den ansetzenden Muskeln, die Mandeln (lymphatischer Rachenring), die Luftröhre, der Schlund (*Pharynx*), die Halslymphknoten an der Halsunterseite (Lnn. *cervicales superficiales ventrales*); die Speiseröhre; Blutsäcke und -stockungen ohne Muskelfleisch;
- g. *Aufgehoben*

² Die Fleischproduzenten und -verwerter können einheitliche Gewichtszuschläge vereinbaren, falls aufgrund der Schlachttechnik Zunge und Gehirn entfernt und nicht mitgewogen werden.

Art. 6a Schlacht tierkörper von Muttersauen und erwachsenen Ebern

¹ Vor dem Wägen müssen bei Schlacht tierkörpern von Muttersauen und erwachsenen Ebern folgende Teile entfernt werden:

- a. der Kopf, ohne Halsfleisch, zwischen Hinterhaupt und erstem Halswirbel;
- b. die Füße im ersten Gelenk über den Schienbeinen (*os metacarpale* und *os metatarsale*);

- c. die Organe aus der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle mit dem anhaftenden Fett, das Fett in der Beckenhöhle (Schlossfett) sowie die Nieren samt Nierenfett und das Bauchfett;
- d. die Hauptblutgefässe längs der Wirbelsäule in der Brust- und Bauchhöhle sowie das Zwerchfell am Rippenansatz;
- e. das Rückenmark;
- f. die Harn- und Geschlechtsorgane;
- g. bei Muttersauen das Gesäuge.

² Die Fleischproduzenten und -verwerter können einheitliche Gewichtszuschläge vereinbaren, falls die Muttersauen gehäutet werden.

Art. 7 Fleischuntersuchung und Entfernung von Teilen

¹ Die Schlachtierkörper und die zu untersuchenden Teile davon sind gemäss Anhang 5 der Verordnung vom 23. November 2005⁴ über die Hygiene beim Schlachten zur Fleischuntersuchung zu präsentieren.

² Teile, die gemäss den Artikeln 4–6a entfernt werden müssen, sind nach Abschluss der Fleischuntersuchung zu entfernen.

³ Teile, die bei der Fleischuntersuchung als ungeniessbar bezeichneten wurden, müssen bei allen Schlachtierkörpern vor dem Wägen entfernt werden.

Art. 8 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 10 Abs. 2

² Sie können Behörden ausserhalb der Lebensmittelkontrolle oder private Organisationen mit der Kontrolle der Ausschachtung und der Ermittlung des Schlachtgewichtes betrauen.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft

23. November 2010

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Johann N. Schneider-Ammann

